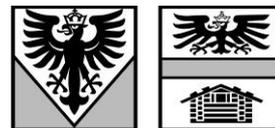


Publiziert im Anzeiger Oberhasli  
vom 18. Juli 2025



GEMEINDE  
INNERTKIRCHEN

3862 Innertkirchen, 23. Juni 2025  
Zuständig: Gemeinderat - Tel.-Nr. 033 972 12 24

119

## Publikation: Erlass einer Planungszone

### Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 62ff BauG in der Gemeinde Innertkirchen. Der Gemeinderat Innertkirchen hat am 23. Juni 2025 gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und Art. 62 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 mit sofortiger Wirkung folgende Planungszone beschlossen:

Der Gemeinderat stellt fest, dass zunehmend Wohnhäuser (Erstwohnungen) als Ferienhäuser (Zweitwohnungen) verkauft werden. Diese Entwicklung führt zu einer Anheizung des Immobilienmarktes und damit zur Verknappung von bezahlbarem Wohnraum für Menschen, die in unserer Gemeinde leben wollen.

Um diese Entwicklung einzudämmen, respektive zu regeln, hat der Gemeinderat beschlossen, eine Planungszone über das ganze Gemeindegebiet zu erlassen. In der Zeitspanne von 2 Jahren muss eine Regelung zur gewünschten raumplanerischen Entwicklung gefunden werden. Diese Regelung wird durch das Stimmvolk an der Gemeindeversammlung zu genehmigen sein.

#### Planungszwecke:

Überprüfen der zulässigen Wohnnutzungen im Planungssperimeter der Planungszone im Hinblick auf die Beschränkung von Zweitwohnungen sowie Beschränkung der kurzzeitigen Vermietung von Wohnungen.

#### Planungssperimeter:

Ganzes Gemeindegebiet von Innertkirchen mit Ausnahme folgender Zonen nach dem Baureglement der Gemeinde: Hotelzone, Gewerbezone, ZöN und Campingzone

Die Planungszone wird für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Während der Geltungsdauer darf in dem von der Planung betroffenen Gebiet nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

Die Unterlagen zur Planungszone mit den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien liegen während 30 Tagen, das heisst vom 19. Juli 2025 – 21. August 2025, in der Gemeindeverwaltung Innertkirchen öffentlich auf und sind online unter [www.innertkirchen.ch](http://www.innertkirchen.ch) einsehbar.

### Rechtsmittelbelehrung

Während der Auflagefrist kann mit Einsprache geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Innertkirchen, Grimselstrasse 1, 3862 Innertkirchen, einzureichen.